

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)
- Drucksache 7/1222 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Personalauswahlverfahren in Fällen kommunaler Gemeinschaftsarbeit

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 21. Plenarsitzung am 17. Juli 2020 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 27. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Frage des Verfahrens bei Stellenbesetzungen für Aufgaben beziehungsweise Tätigkeitsbereiche, welche zukünftig in Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit, insbesondere Zweckvereinbarungen, wahrgenommen werden, wird in erster Linie durch den Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages bestimmt, den die beteiligten Gebietskörperschaften abschließen.

So kann beispielsweise die Zweckvereinbarung vorsehen, dass die Besetzung neuer Planstellen im Benehmen oder im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft geschieht, die die Aufgabe oder den Tätigkeitsbereich übertragen hat. Eine solche Regelung kann auch beinhalten, dass die Herstellung des Benehmens oder Einvernehmens im Vorfeld der eigentlichen Aufgabenübertragung erfolgt.

Da die mündliche Anfrage keinen konkreten Sachverhalt darlegt, erfolgt die Beantwortung der Fragen unter der Prämisse, dass die beteiligten Gebietskörperschaften keine vertraglichen Vereinbarungen für Stellenbesetzungen getroffen haben.

1. Inwieweit sind Kommunen bei Stellenbesetzungsverfahren im Auswahlverfahren in welchem Umfang zu beteiligen, wenn die betreffende Aufgabe auf eine andere Kommune mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag übergegangen ist, und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Sind in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem der Aufgabenübergang geregelt wurde, keine Beteiligungsrechte vereinbart, trifft ausschließlich diejenige Gebietskörperschaft die Entscheidung über die Stellenbesetzung, die die übertragene Aufgabe wahrnimmt. Dies ergibt sich aus der Personalhoheit der Kommune, die Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist.

2. Inwieweit ändert sich die Auffassung der Landesregierung in Antwort zu Frage 1 ab, sofern eine Zweckvereinbarung bereits vereinbart wurde, die Wirksamkeit aber erst zukünftig eintritt und vorab die Personalgewinnung zur Aufgabenerledigung erforderlich ist?

Antwort:

Auch hier trifft die Gebietskörperschaft nach Auffassung der Landesregierung die Entscheidung über die Stellenbesetzung, die die übertragene Aufgabe wahrnimmt.

3. Inwieweit bestehen nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls Interessenskonflikte, wenn sich ein Stelleninhaber oder eine Stelleninhaberin der eine Aufgabe abgebenden Kommune bei der Kommune bewirbt, die künftig für die gemeinsame Aufgabenerledigung verantwortlich ist?

Antwort:

Grundsätzlich gilt in der öffentlichen Verwaltung, dass das Personal der Aufgabe folgt (vergleiche § 13a Thüringer Beamtenengesetz - ThürBG). Ungeachtet dieses Grundsatzes ist es denkbar, dass die beteiligten Gebietskörperschaften im Einzelfall unterschiedliche Interessen verfolgen, wenn sich ein Bediensteter oder eine Bedienstete einer abgebenden Kommune bei der Kommune bewirbt, die für die künftig gemeinsame Aufgabenerledigung verantwortlich ist.

Die Bewertung solcher Erwägungen fällt in die kommunale Personalhoheit der beteiligten Kommunen.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin